

# AMTSBLATT

der Stadt

## Brotterode-Trusetal

Jahrgang 10

Freitag, den 7. Dezember 2012

Nr. 12

[www.brotterode-trusetal.de](http://www.brotterode-trusetal.de)

[k.koch@trusetal.de](mailto:k.koch@trusetal.de)

[info@trusetal.de](mailto:info@trusetal.de)



Ein frohes,  
besinnliches  
Weihnachtsfest

**W**ir verabschieden uns am Ende des alten Jahres und wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, auch im Namen des Stadtrates Gesundheit, Glück und Zufriedenheit für das kommende Jahr.

Ihr Karl Koch,  
Bürgermeister Stadt Brotterode-Trusetal



**Amtliche Bekanntmachungen**

**Stadtratssitzung 05.11.2012 -  
Bekanntgabe der Beschlüsse**

**Beschl.-Nr.: 105/15/12**

**Betreff:**

Bestätigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 24.09.2012  
- öffentlicher Teil

**Beschluss:**

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung (öffentlicher Teil) vom 24.09.2012 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt und zum Beschluss erhoben.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	15
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	6

**Beschl.-Nr.: 106/15/12**

**Betreff:**

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 21.08.2012 Beschl. Nr.: 081/13/12 - Hauptsatzung der Stadt Brotterode-Trusetal

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 21.08.2012 über die Hauptsatzung der Stadt Brotterode-Trusetal (Beschl.-Nr. 081/13/12).

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	21
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

**Beschl.-Nr.: 107/15/12**

**Betreff:**

Aufhebungsbeschluss des Beschl.-Nr. 082/13/12 - Feuerwehrsatzung der Stadt Brotterode-Trusetal

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 21.08.2012 zur Feuerwehrsatzung Beschl.-Nr. 082/13/12.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	21
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

**Beschl.-Nr.: 108/15/12**

**Betreff**

Aufhebungsbeschluss der Beschl.-Nr. 083/13/12 - Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Brotterode-Trusetal

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 21.08.2012 zur Feuerwehrgebührensatzung Beschl.-Nr. 083/13/12.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	21
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

**Beschl.-Nr.: 109/15/12**

**Betreff**

Aufhebungsbeschluss des Beschl.-Nr. 084/13/12 - Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 21.08.2012 zur Feuerwehrentschädigungssatzung Beschl.-Nr. 084/13/12.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	21
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

**Beschl.-Nr.: 110/15/12**

**Betreff**

Marktsatzung

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Marktsatzung der Stadt Brotterode-Trusetal in der vorgelegten Fassung.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	21
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

**Satzung zur Regelung des Marktwesens  
für die Stadt Brotterode-Trusetal**

**(Marktsatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S 113) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in der Sitzung vom 05.11.2012 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Marktbereich**

- (1) Die Stadt Brotterode-Trusetal betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte werden durchgeführt:
  - a) in der Seimbergstraße, zwischen Garten- und Schulstraße (Brotterode-Trusetal Ortsteil Brotterode)
  - b) auf dem Vorplatz des Rathauses der Stadtverwaltung (Brotterode-Trusetal)
  - c) auf dem Platz vor den zentralen Bushaltestellen (Brotterode-Trusetal)
- (3) Jahrmärkte werden auf dem Festplatz „Breite Wiese“ (Brotterode-Trusetal Ortsteil Brotterode) durchgeführt.

**§ 2**

**Markttag und Verkaufszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte finden in der Stadt Brotterode-Trusetal ganzjährig statt. Im Ortsteil Brotterode finden die Wochenmärkte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. November eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Wochenmärkte finden donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
- (3) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann entfällt der Wochenmarkt.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (5) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

**§ 3**

**Wochenmarktangebot**

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a)
  - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- b)
  - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
  - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
  - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
  - Spankörbe und Strohwaren,

- Glasbläserwaren,
- Gummiwaren,
- Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tape-ten,
- Ansicht- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
- Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen,
- Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
- Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
- Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
- Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
- Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweatshirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
- Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
- Modeschmuck und modische Accessoires,
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln, Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

#### § 4

##### Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt - einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

#### § 5

##### Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt Brotterode-Trusetal kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

#### § 6

##### Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Brotterode-Trusetal beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

#### § 7

##### Standplätze

- (1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
  5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Brotterode-Trusetal in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

#### § 8

##### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.



(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

**§ 9**

**Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

**§ 10**

**Fahrzeugverkehr**

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

**§ 11**

**Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung**

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

**§ 12**

**Lebende Tiere**

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

**§ 13**

**Berühren von Lebensmitteln**

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

**§ 14**

**Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  - 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
  - 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
  - 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
  - 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
  - 6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  - 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

**§ 15**

**Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle**

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

**§ 16**

**Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

**§ 17**

**Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) der Stadt Brotterode-Trusetal in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Brotterode-Trusetal entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

**§ 18**

**Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
  - 2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
  - 3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
  - 4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
  - 5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
  - 6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
  - 7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
  - 8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
  - 9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
  - 10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
  - 11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
  - 12. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  - 13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,

- 14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
  - 15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
  - 16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
  - 17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
  - 18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
  - 19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
  - 20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.  
 (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

**§ 19  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Marktsatzung der Stadt Brotterode vom 19.01.2010 und die Marktsatzung der Gemeinde Trusetal vom 28.04.2010 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 26.11.2012

**K o c h**  
Bürgermeister

— Siegel —

Veröffentlicht im Amtsblatt am 07.12.2012

**Anlage 1**

**Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt.**

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite [www.brotterode-trusetal.de](http://www.brotterode-trusetal.de) bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite [www.brotterode-trusetal.de](http://www.brotterode-trusetal.de) und einmal jährlich im Amtsblatt bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle ([www.einheitliche-stelle.thueringen.de](http://www.einheitliche-stelle.thueringen.de)) oder direkt bei der Marktverwaltung ([www.brotterode-trusetal.de](http://www.brotterode-trusetal.de)) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antrageingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

**Beschl.-Nr.: 111/15/12**

**Betreff**  
Marktgebührensatzung

**Beschluss:**  
Der Stadtrat beschließt die Marktgebührensatzung der Stadt Brotterode-Trusetal in der vorgelegten Fassung.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:	29
anwesende Mitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Brotterode-Trusetal**

**(Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 26.11.2012 hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in der Sitzung vom 05.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Brotterode-Trusetal sind tägliche Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Höhe der Gebühr**

(1) Die Verkaufsplatzgebühr bei Wochenmärkten bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 2,50 Euro je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet. Wird eine über 3 m hinausgehende Tiefe beansprucht, kann ein Aufpreis erfolgen.

(2) Für die Verkaufsplatzgebühr bei Jahrmärkten gilt Abs. 1 entsprechend.

**§ 4**

**Auslagen**

(1) Die der Stadt Brotterode-Trusetal entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden.

(2) Die Umlegung der Auslagen für Strom und Wasser geschieht auf Grundlage der Zählerstände. Die Zählerstände werden vor und nach einem Jahrmarkt abgelesen. Die Berechnung dieser Auslagen erfolgt an Hand der aktuellen Strom- und Wassergebühren.

(3) Die Umlegung der weiteren Auslagen geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Brotterode-Trusetal Bevollmächtigtem. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.



**§ 5  
Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung bzw. Inanspruchnahme des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren - unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer - in voller Höhe fällig.

**§ 6  
Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Brotterode-Trusetal (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Marktgebührensatzung der Stadt Brotterode vom 19.01.2010 und die Marktgebührensatzung der Gemeinde Trusetal vom 28.04.2010 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 26.11.2012

**Koch  
Bürgermeister**

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 07.12.2012

**Beschl.-Nr.: 112/15/12**

**Betreff:**  
Sondernutzungssatzung

**Beschluss:**  
Der Stadtrat beschließt die Sondernutzungssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal in der vorgelegten Fassung.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	21
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

**Satzung über Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
im Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal**

**(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 05.11.2012 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Brotterode-Trusetal innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

**§ 2  
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Brotterode-Trusetal.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
  - a) Aufgrabungen,
  - b) Verlegung privater Leitungen,
  - c) Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
  - d) Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
  - e) Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
  - f) Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

**§ 3  
Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

**§ 4  
Verfahren**

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
  - c) einen Lageplan oder eine Lage-skizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.
 Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

**§ 5  
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
  - a) Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fens-



- terbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
- c) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
- d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
- e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
- f) Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
- g) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
- h) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
- i) die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
- j) historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 6

### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## § 7

### Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs-

und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## § 8

### Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## § 10

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzung der Stadt Brotterode vom 07.01.2009, die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Trusetal vom 09.04.2008 sowie die 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Trusetal vom 19.04.2010 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 26.11.2012

**K o c h**  
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 07.12.2012

**Beschl.-Nr.: 113/15/12**

**Betreff:**

Sondernutzungsgebührensatzung

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Brotterode-Trusetal in der vorgelegten Fassung.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	21
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal**

**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 05.11.2012 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1  
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal vom 26.11.2012 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

**§ 5  
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6  
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7  
Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Brotterode vom 07.01.2009 und die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Trusetal vom 09.04.2008 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 26.11.2012

**K o c h**  
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 07.12.2012



**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
Abkürzungen:

- p/T = pro Tag
- p/W = pro Woche
- p/M = pro Monat
- p/J = pro Jahr
- p/m2 = pro Quadratmeter

**Nr. Benutzungsart/Bezugsgröße Zeitraum für die Erhebung der Gebühr**  
**Sondernutzungs-**  
**gebühr in €**

**Kreuzungen**

3.01 Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten 5,- bis 260,- p/J

**Längsverlegungen**

2.01 Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m 5,- bis 55,- p/J

**Bauliche Anlagen**

einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.

**Schilder und Pfosten, Hinweisschilder**  
bis 0,5 m<sup>2</sup>

- 3.01 - unbefristet 15,- p/J
- 3.02 - befristet 3,- p/W
- über 0,5 m<sup>2</sup>
- 3.03 - unbefristet 30,- p/J
- 3.04 - befristet 10,- p/W
- über 1,0 m<sup>2</sup>
- 3.05 - unbefristet 45,- p/J
- 3.06 - befristet 20,- p/W
- Masten**
- 3.07 - unbefristet 5,- bis 55,- p/J
- 3.08 - befristet 3,- bis 10,- p/M

**Gerüste**

- 3.09 bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig 25,-
- 3.10 für jeden weiteren Monat 15,-
- 3.11 über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig 55,-
- 3.12 für jeden weiteren Monat 20,-

**Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m<sup>2</sup>)**

- 3.13 - im gesamten Stadtgebiet p/m<sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> 20,-p/M
- 3.14 - über 30 m<sup>2</sup> bis zu 50 m<sup>2</sup> 45,-p/M
- 3.15 - über 50 m<sup>2</sup> bis zu 100 m<sup>2</sup> 85,-p/M
- 3.16 - für jede weiteren angefallenen 100 m<sup>2</sup> 55,-p/M
- 3.17 bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken doppelte Gebühr der Ziff. 3.11 - 3.14

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen**

- 3.18 - bis zu 2 Monaten einmalig 25,-
- 3.19 für jeden weiteren angefangenen Monat 15,- p/M

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen,**

soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m<sup>2</sup> benutzter Fläche

- 3.20 - bis zu 30 m<sup>2</sup> 10,- p/W
- 3.21 - über 30 m<sup>2</sup> bis zu 50 m<sup>2</sup> 25,- p/W
- 3.22 - über 50 m<sup>2</sup> bis zu 100 m<sup>2</sup> 35,- p/W
- 3.23 - für jede weiteren angefangene 100 m<sup>2</sup> 55,- p/W

**Lagerung von Material**

- 3.24 - bis zu 30 m<sup>2</sup> 10,- p/W
- 3.25 - über 30 m<sup>2</sup> bis zu 50 m<sup>2</sup> 25,- p/W
- 3.26 - über 50 m<sup>2</sup> bis zu 100 m<sup>2</sup> 35,- p/W
- 3.27 - für jede weiteren angefangene 100 m<sup>2</sup> 55,- p/W

**Aufgrabungen aller Art**

(ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

- 3.28 - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m 1,- p/T, mind. jedoch 3,- p/T
- 3.29 - bei einer Baugrubenbreite über 1 m 3,- p/T, mind. jedoch 5,- p/T

**Gewerbliche Veranstaltungen**

- 4.01 **Ausstellungswagen** 55,- bis 105,- p/W
- 4.02 Verkaufsstände p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche 5,- p/W/m<sup>2</sup>, mind. 10,- p/W

**Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien**

p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)

- 4.03 - in den Monaten Mai bis September 1,50 p/M/m<sup>2</sup>
- 4.04 - in der übrigen Jahreszeit 1,- p/M/m<sup>2</sup>
- 4.05 **Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften** p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche 1,50 p/W/m<sup>2</sup>, mind. 3,- p/W/m<sup>2</sup>

- 4.06 **Werbeflächen von Verkaufseinrichtungen** 30,- p/J
- 4.07 **Sonstige gewerbliche Veranstaltungen** (unbeschadet „übermäßiger Straßenbenutzung“) 5,- p/W/m<sup>2</sup>, mind. 25,- p/W/m<sup>2</sup>

**Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO**

- 5.01 **Motorsportliche Veranstaltungen** gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung 105,- bis 255,- p/T
- 5.02 **Betrieb von Lautsprechern,** die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke 25,- p/T

**Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung**

- 6.01 **Aufstellung von Plakatträgern** mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in der Stadt Brotterode-Trusetal, Veranstaltungen anderer Behörden, kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer 0,50 p/angef. Woche
- 6.02 **Informationsstände** je Stand, für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden. 3,- p/T
- 6.03 **Fahnenmasten** 20,- p/J
- 6.04 **Transparente, Wimpelketten, Banner, u. a.** 5,- bis 15,- p/W
- 6.05 **Schaukästen,** soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen 25,- bis 130,- p/J
- 6.06 **freistehende Schaustelleinrichtungen** (Vitrinen usw.) 3,- p/W/m<sup>2</sup>, mind. 10,- p/W

**Beschl.-Nr.: 114/15/12**

**Betreff:** Straßenreinigungssatzung

**Beschluss:** Der Stadtrat beschließt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal in der vorgelegten Fassung.

**Abstimmung:**  
Anzahl der Mitglieder:..... 29  
anwesende Mitglieder:..... 21  
Ja-Stimmen:..... 21  
Nein-Stimmen:..... 0  
Stimmhaltungen:..... 0

## Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal

### (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung vom 05.11.2012 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal beschlossen:

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

#### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).
- (2) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern, Randstreifen, Rasenstücke und ähnliches,
  - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Aufbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

#### § 3

#### Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorgen zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt Brotterode-Trusetal umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtet nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

#### § 4

#### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9) und
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

#### § 5

#### Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten.

### II

### ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

#### § 6

#### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird, dazu zählt auch die Beseitigung von pflanzlichen Bewuchs. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigungspflicht umfasst ferner die Beseitigung aller Fremdkörper, insbesondere die Beseitigung von Laub, Kehrriech, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Gras und Unkräuter sind kurz zu halten oder mechanisch zu entfernen. Chemikalische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

(4) Der Staubentwicklung bei der Straßenreinigung ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgetretener Wassernotstand).

(5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(6) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gruben, Gewässer, usw.) zugeführt werden.

#### § 7

#### Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei



Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### § 8

#### Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen, durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr

zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (Verlieren von Baumaterial, Schutt oder anderen Gegenständen, Viehtrieb oder ähnliches) hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten die Stadt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen (§ 17 Abs. 1 ThürStrG). Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese außerordentliche Reinigung. § 32 Abs. 1 StVO bleibt unberührt.

### § 9

#### Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder dem Wasserfluss störenden Gegenständen sowie von Schnee und Eis freigehalten werden.

### III

#### WINTERDIENST

### § 10

#### Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Sind in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumen-

de muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.

### § 11

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

### IV

#### SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 12

#### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Brotterode-Trusetal.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere (umweltschädigende) Stoffe zuleitet,
  - b) entgegen §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,



- c) entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
- d) entgegen § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung nicht freihält,
- e) entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

**§ 14**

**Zwangsmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Stadt Brotterode vom 23.11.2000 und die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Trusetal vom 19.12.2007 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 26.11.2012

**K o c h**  
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 07.12.2012

**Beschl.-Nr.: 115/15/12**

**Betreff:**  
Kurbeitragsatzung

**Beschluss:**  
Der Stadtrat beschließt die Kurbeitragsatzung der Stadt Brotterode-Trusetal in der vorgelegten Fassung.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	21
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmhaltungen:.....	0

**Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Brotterode-Trusetal**

**(Kurbeitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in der Sitzung vom 05.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Brotterode-Trusetal führt das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ in Thüringen.
- (2) Die Stadt Brotterode-Trusetal erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtung und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Im Auftrag der Stadt Brotterode-Trusetal vereinnahmt die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal den Kurbeitrag.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

**§ 2**

**Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal.

**§ 3**

**Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

**§ 4**

**Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

**§ 5**

**Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von dem Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und an die von der Stadt Brotterode-Trusetal mit der Vereinnahmung beauftragten der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal mindestens 1 mal im Monat, spätestens bis zum 5. Tag des Folgemonats, zu entrichten.

**§ 6**

**Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung**

- (1) Der Kurbeitrag ist unabhängig von den Kosten für Übernachtung und Verpflegung.
- (2) Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (3) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
  - für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres 1,00 Euro
  - für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahres 0,50 Euro
 Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs sind kurbeitragsfrei.
- (4) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag in Form einer Jahrespauschale von 30,00 Euro erhoben.

**§ 7**

**Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind ohne Stellung eines Antrages befreit:
- a) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen,
  - b) Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten (Die Vergünstigung gilt nicht für deren Familienangehörige)
  - c) Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
  - d) Personen, die sich in Pflegeeinrichtungen aufhalten,

**§ 8**

**Ermäßigung des Kurbeitrages**

- Ermäßigung des Kurbeitrages um 50 % erhalten:
- a) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde, nach Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes,
  - b) Begleitpersonen von Körperbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird.

**§ 9**

**Gästekarte**

(1) Jeder Beitragspflichtige (Gast), welcher der Kurbeitragspflicht unterliegt, erhält nach Ausfüllung des Meldescheines und nach Entrichtung des Kurbeitrages die Gästekarte der Stadt Brotterode-Trusetal und die „Gästekarten-Info Inselberg“ von seinem Wohnungsgeber. Diese berechtigt zur ermäßigten Benutzung der gesamten touristischen Einrichtungen der Stadt Brotterode-Trusetal sowie der separat auf der Gästekarten-Info der Inselberg-Region ausgewiesenen Leistungen oder Einrichtungen für die Erholungs- oder Kurorte Kleinschmalkalden, Tabarz, Friedrichroda, Finsterbergen und Emsetal.



(2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der touristischen Einrichtungen auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

**§ 10**

**Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

**§ 11**

**Auszeichnungs- und Meldepflicht**

(1) Die gewerblichen Wohnungsgeber von Hotels, Pensionen, Erholungsheimen und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind nach § 9 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über das Meldewesen (ThürMeldeG) verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen. Die Formulare erhalten die Wohnungsgeber bei der Trusetaler Tourismus GmbH bzw. bei der Stadt Brotterode-Trusetal.

(2) Der Beitragspflichtige (Gast) ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und das Formular zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung) und diese unterschreiben.

(3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare (Beleg Gemeinde) mindestens monatlich, spätestens bis zum 5. des Folgemonats, bei der Stadt Brotterode-Trusetal oder ihren Beauftragten abzugeben.

(4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß § 11 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare (Beleg Beherbergungsstätte). Die Meldescheine sind gemäß § 25 Abs. 4 ThürMeldeG von der Beherbergungsstätte ein Jahr aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer binnen angemessener Frist zu vernichten, soweit sie nicht nach § 24 Abs. 3 ThürMeldeG genutzt werden. Die Beauftragten der Trusetaler Tourismus GmbH sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

(5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

**§ 12**

**Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

(1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen (Gästen) für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und gemäß § 5 Abs. 2 an die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal abzuführen bzw. bei der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal zu entrichten.

(2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

**§ 13**

**Aushangpflicht**

Diese Satzung ist in jedem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Brotterode-Trusetal stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

**§ 14**

**Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- a) einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- b) eine Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabekürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro belegt werden.

**§ 15**

**Rechtsmittel, Vollstreckung**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfes hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Kurbeitragssatzung der Stadt Brotterode vom 03.05.2002, die 1. Änderung zur Kurbeitragssatzung der Stadt Brotterode vom 01.06.2010 und die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Trusetal vom 17.07.2007 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 26.11.2012

**K o c h**  
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 07.12.2012

**Beschl.-Nr.: 116/15/12**

**Betreff:**  
Zweckvereinbarung zur Bewirtschaftung des Kommunalwaldes der Stadt Brotterode-Trusetal und der Gemeinde Floh-Seligenthal  
**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zur Bewirtschaftung des Kommunalwaldes der Stadt Brotterode-Trusetal und der Gemeinde Floh-Seligenthal.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:	29
anwesende Mitglieder:	21
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0



**Beschl.-Nr.: 116-A/15/12**

**Betreff:**

Beschluss zur Bildung einer „Arbeitsgruppe Forst“

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Arbeitsgruppe Forst der Stadt Brotterode-Trusetal.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	19
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	2

**Beschl.-Nr.: 117/15/12**

**Betreff:**

Umbenennung von Straßen

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt folgende Umbenennungen:

<b>Straße</b>	<b>Umbenennung in</b>
Bahnhofstraße (Trusetal)	Nentershäuser Straße
Karl-Liebknecht-Straße (OT Brotterode)	Werner-Lesser-Straße
Liebensteiner Straße (Trusetal)	Rathausstraße
Lindenstraße (OT Brotterode)	Am Carolus
Schöne Aussicht (Trusetal)	Frank-Ullrich-Weg

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	15
Nein-Stimmen:.....	1
Stimmenthaltungen:.....	5

**Beschl.-Nr.: 118/15/12**

**Betreff:**

Bestätigung des Protokolls der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 13.06.2012

**Beschluss:**

Das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung vom 13.06.2012 wird mit den Anmerkungen bestätigt und zum Beschluss erhoben.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	14
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	7

**Beschl.-Nr.: 119/15/12**

**Betreff:**

Bestätigung des Protokolls (nicht öffentlicher Teil) der öffentlichen Sitzung vom 24.09.2012

**Beschluss:**

Das Protokoll des nicht öffentlichen Teils der öffentlichen Stadtratssitzung vom 24.09.2012 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt und zum Beschluss erhoben.

**Abstimmung:**

Anzahl der Mitglieder:.....	29
anwesende Mitglieder:.....	21
Ja-Stimmen:.....	15
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	6

**Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes in der Stadt Brotterode-Trusetal**

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal, die Zuschüsse für den kommunalen Winterdienst sind vom Freistaat Thüringen seit Jahren ersatzlos gestrichen worden. Trotzdem wird der kommunale Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Brotterode-Trusetal wie bislang durch die Mitarbeiter des Bauhofes und die vertraglich gebundenen Firmen ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Bürger erwarten bei winterlichen Witterungseinflüssen (Eisglätte, Schneefall) von der Stadt, dass der Winterdienst rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Dies ist für die Mitarbeiter des Bauhofes sowie die Vertragsfirmen schon bei besonderen Witterungsverhältnissen schwierig und wird zusätzlich durch das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Wegen noch wesentlich erschwert.

**Wir appellieren deshalb nochmals dringend an alle Einwohner, während der Wintermonate ihre Fahrzeuge nicht im öffentlichen Verkehrsraum, sondern in ihren Garagen oder auf den Privatgrundstücken abzustellen. Damit erleichtern sie nicht nur den Mitarbeitern des Räum- und Streudienstes die Arbeit, sondern sie schützen auch ihre Fahrzeuge vor eventuellen Beschädigungen.**

Sollte wider Erwarten unserer Aufforderung nicht nachgekommen werden, sehen wir uns gezwungen, in den betroffenen Straßenzügen den Winterdienst einzuschränken bzw. ganz einzustellen.

**Hinweis:** Bitte bedenken Sie, dass jedes Winterdienstfahrzeug erst nach abgeschlossener Räum- und Streuroute (Umlaufzeit zwischen 4 und 5 Stunden) wieder mit der Nachfolgeräumung beginnen kann.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Befrachten der Straßen und Wege mit Schnee, welcher von Privatgrundstücken und Gehwegen geräumt wurde, gem. § 17 Thüringer Straßengesetz unzulässig ist.

Das Verwenden von Asche oder Müll zu Streuzwecken ist ebenfalls nicht zulässig.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

**Koch  
Bürgermeister**

**Löschung der Bankverbindung der ehemaligen Stadt Brotterode**

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal, die Stadtkasse möchte Sie darüber informieren, dass die **ehemalige Bankverbindung** der Stadt Brotterode - Rhön-Rennsteig-Sparkasse, **BLZ: 840 500 00 / Konto-Nr.: 1520000010 am 30.11.2012** geschlossen wurde.

Bitte überweisen Sie alle Forderungen der Stadt Brotterode-Trusetal auf folgende Bankverbindung - **Konto-Nr.: 1555000017 / BLZ: 840 500 00 bei der Rhön-Rennsteig-Sparkasse.**

**Koch  
Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

In der  
Gemeinde **Brotterode**  
Gemarkung Brotterode  
Flur 14 Flurstücke 530/2, 530/3, 508, 755/502  
wurde eine

**Grenzfeststellung**

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **14.12.2012 bis 15.01.2013**  
in der Zeit von **8.00 bis 16.00 Uhr**

in den Räumen des

**ÖbVI Heiko Eckardt Dipl.-Ing. (FH)**

**Werrastraße 11, 98617 Meiningen Tel.: (0 36 93) 47 86 33**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung



gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei ÖbVI Heiko Eckardt Dipl.-Ing. (FH) Werrastraße 11, in 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Meiningen, 22.11.2012

**Dipl.-Ing (FH) Heiko Eckardt**

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

**Aufruf**

**zwecks Wunsch der Veröffentlichung als ortsansässige Gaststätte/ ortsansässiges Unternehmen auf der neuen Website der Stadt Brotterode-Trusetal**

An alle Gaststätten/Unternehmen der Stadt Brotterode-Trusetal  
Nach dem Zusammenschluss der Stadt Brotterode und der Gemeinde Trusetal im letzten Jahr soll nun die neue Website der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal online gestellt werden.

Die Stadt Brotterode-Trusetal bietet ihren ortsansässigen Gaststätten/Unternehmen an, auf der Website im Bereich Gastronomie/Wirtschaft genannt zu werden.

**Hierzu bitten wir um Rückmeldung bis einschl. 31.12.2012 mit nachfolgendem Vordruck:**

Name/Bezeichnung .....

Anschrift .....

Telefonnummer .....

Faxnummer .....

Internetseite .....

Brancheneinteilung bitte ankreuzen:

- Gastronomie
- Gesundheit und Soziales
- Handwerk
- Handel / Dienstleistungen

**Ein Rechtsanspruch auf automatische Veröffentlichung durch die Stadt Brotterode-Trusetal besteht nicht.**

**Aktualisierungen sind der Stadt Brotterode-Trusetal mitzuteilen, da nicht von einer automatischen Pflege der Daten ausgegangen werden kann.**

**Koch  
Bürgermeister**

**Straßenumbenennungen**

Hiermit möchten wir informieren, dass die Straßenumbenennungen, welche in der Stadtratssitzung vom 05.11.2012 beschlossen wurden, postalisch zum 01.04.2013 in Kraft treten. Weiterhin wird die einheitliche Postleitzahl „98596“ zum 01.04.2013 wirksam. Folgende Straßen wurden umbenannt:

**Trusetal:**

**Alt**

Bahnhofstraße  
Liebensteiner Straße  
Schöne Aussicht

**Neu**

Nentershäuser Straße  
Rathausstraße  
Frank-Ullrich-Weg

**Ortsteil Brotterode**

**Alt**

Karl-Liebknecht-Straße  
Lindenstraße

**Neu**

Werner-Lesser-Straße  
Am Carolus

**Koch**

**Bürgermeister**

**Mitteilungen**

**Sprechzeiten der Verwaltung zum Jahreswechsel**

**Rathaus, Liebensteiner Str. 7**

Hiermit wird informieren, dass die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal für die Einwohner in der Zeit 24.12.2012 - 01.02.2013 geschlossen bleibt.

**Ab dem 01.01.2013 bleibt das Rathaus generell jeden Mittwoch für die Öffentlichkeit geschlossen.**

**Bürgerbüro Brotterode:**

Keine Sprechzeiten:..... 18.12.2012 bis 04.01.2013

**Revierförster Lutz Klingler:**

Keine Sprechzeiten:..... 24.12.2012 bis 04.01.2013

**Revierförster Stephan Fräbel:**

1. Sprechtag im neuen Jahr am 08.01.2013 von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus Trusetal

**Bibliothek Brotterode:**

Keine Sprechzeiten:..... 20.12.12 bis 01.01.2013

**Bibliothek Trusetal:**

Keine Sprechzeiten:..... 17.12.12 bis 04.01.2013

**Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal / Rathaus Trusetal**

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

**Öffnungszeiten des Bürgerinformationsbüros/Außenstelle Brotterode**

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 - 11:30 Uhr
Mittwoch	13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 11:30 Uhr 13:00 - 17:15 Uhr
Freitag	09:00 - 11:30 Uhr

**Telefonverzeichnis  
Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal**

Telefonnr.	Bezeichnung	Mitarbeiter	Zi.-Nr.
4019-10	Bürgerinfo	Storch, Petra	Empfang
4019-11	Zentrale Verwaltung	Kühn, Sarah	11
4019-12	Öff. Einrichtungen, Soziales & Kultur	Johannsen, Annett	12
4019-13	Archiv		Keller
4019-15	KOBB	Bernt, Karl-Heinz	15
4019-16	Einwohnermeldeamt	Pippert, Janine	16
4019-17	Personalwesen	Menz, Verena	17
4019-18	Standesamt	Gegner, Petra	18
4019-21	Bibliothek	Krug, Manuela	21
4019-22	Hauptamtsleiter	Henkel, Thomas	22
4019-23	Sekretariat Bürgermeister	Rheber, Kerstin	23
4019-24	Bürgermeister	Koch, Karl	24
4019-25	Kämmerin	Wolf, Natalia	25
4019-26	Steuern	Knop, Steffi	26
4019-27	Kasse	Haase, Christina	27
4019-29	Zentraler Faxeingang		23
4019-31	Bauamtsleiter	Wolf, Henry	31
4019-32	Liegenschaften, Beiträge	Jäger, Christine	32
4019-33	Hoch- und Tiefbau, Grünflächen	Kirchner, Jörg	33
4019-34	Liegenschaften, Forst und Jagd	Heusing- Messerschmidt, G.	34
4019-35	Bauhofleiter	Desjardins, René	35
4019-36	Steuern / Kasse	Heusing, Alexandra	36
4019-37	Ordnungsamt	Weißleder, Nadine	37
381-21	Bürgerinformationsbüro	Bäde,	
	Aussenstelle Brotterode	Bernhilde	Ast. BRO
381-15	Förster Brotterode	Klingler, Lutz	Ast. BRO

**Mitteilung zum Sprechtag  
des Kontaktbereichsbeamten**

Mit Wirkung vom 01.12.2012 findet der Sprechtag für den Bereich Brotterode

**donnerstags von 15:00 - 17:00 Uhr,  
in der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal,  
Liebensteiner Str. 7,  
(Rathaus Trusetal, Zimmer 15)**

statt. Telefonisch ist Herr Bernt unter 036840/87070 oder 401915 zu erreichen.

**Danksagung Volkstrauertag**

Ein herzliches Dankeschön möchte ich allen, die sich bei der Veranstaltung des Volkstrauertages am Sonntag, dem 18.11.2012 beteiligt haben, aussprechen.

Unser besonderer Dank gilt den Trompentenspielern, die seit vielen Jahren mit ihren musikalischen Darbietungen diese Veranstaltung unterstützen und in angemessenem Rahmen erscheinen lassen sowie den Rezitatoren der Regelschule Trusetal für das jährliche Vortragen der Gedichte.

**Koch  
Bürgermeister**

**Bereitschaftsdienste**

*(Für kurzfristige Änderungen durch die jeweiligen Apotheken übernimmt die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal keine Gewähr)*

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**Sitzdienst im Kreiskrankenhaus Schmalkalden**  
Montag, Dienstag, Donnerstag 19.00 Uhr - 22.00 Uhr  
Mittwoch, Freitag 15.00 Uhr - 19.00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertage 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind unverändert Hilfeersuchen über die **Rettungsleitstelle** am LRA Schmalkalden-Meiningen **Tel: 03693 / 88 60 00** oder **Tel. 112** möglich.

**Fahrdienst (erreichbar unter der nachfolgenden Tel.-Nr.)  
Rettungsleitstelle Schmalkalden-Meiningen: 03693 88 60 00**  
Montag, Dienstag, Donnerstag 19.00 Uhr - 07.00 Uhr  
Mittwoch, Freitag 13.00 Uhr - 07.00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertage 07.00 Uhr - 07.00 Uhr

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Telefonnummer: ..... 0180 5908077  
Bereitschaft der Zahnärzte von:..... 09 - 11 Uhr & 18 - 19 Uhr

**Bereitschaftsdienst der Apotheken  
im Dezember 2012**

Dienstbeginn ist am angegebenen Tag um 08:00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 08:00 Uhr.

- 07.12.12 / 15.12.12 / 16.12.12 / 25.12.12 / 26.12.12**  
*Hirsch-Apotheke Schmalkalden*  
Neumarkt 9 ..... Tel: 03683 69410
- 08.12.12 / 09.12.12 / 24.12.12**  
*Glückauf-Apotheke Trusetal*  
Liebensteiner Straße 11 ..... Tel: 036840 8910
- 27.12.12**  
*Schloss-Apotheke Schmalkalden*  
Renthofstr. 29 ..... Tel: 03683 62950
- 18.12.12 /**  
*Henneberg-Apotheke Schmalkalden*  
Renthofstr. 7 ..... Tel: 03683 604506
- 19.12.12 / 28.12.12**  
*Sternplatz-Apotheke Wernshausen*  
Rudolf-Breitscheid-Str. 11 ..... Tel: 036848 2930
- 12.12.12 / 20.12.12 / 31.12.12**  
*Engel-Apotheke Breitung*  
Petersberger Straße 9 ..... Tel: 036848 2840
- 10.12.12 / 11.12.12 / 13.12.12 / 17.12.12 / 21.12.12 / 29.12.12 / 30.12.12**  
*Markt-Apotheke Brotterode*  
Johannisstraße 1 ..... Tel: 036840 32169
- 14.12.12 / 22.12.12 / 23.12.12**  
*Arnika-Apotheke Floh-Seligenthal*  
Tambacher Str. 44 ..... Tel: 03683 69590

**Häusliche Kranken- und Altenpflege**

*Diakoniestation des Ev. Kirchenkreises Schmalkalden*  
Pflegebereich Brotterode-Breitungen  
Telefon Pflegedienst: 036840 / 32287  
Pflegedienstleiterin Schwester Petra Ullrich

**Wir gratulieren**

**Geburtstagsglückwünsche**

**Der Bürgermeister und der Stadtrat gratulieren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute, vor allem aber Gesundheit im neuen Lebensjahr.**

**Wir gratulieren in Brotterode:**

- Gertrud Ledermann
- Heide Lachmund
- Hanna Wehner
- Horst Hildebrand
- Lieselotte Arnold
- Helga Wehner
- Karin Wagner
- Monika Wagner
- Christel Hölzel
- Gertrud Kürschner
- Karin Nickel
- Wolfgang Münch
- Irggard Wehner
- Lieselotte Baldauf
- Dieter Petrasch
- Rosemarie Jung
- Ellen Kaufmann



Christa Wagner	Genovefa Liebetau	zum 85. Geburtstag
Edeltraut Behlau	Brigitte Brenn	zum 75. Geburtstag
Christine Robus	Gerhard Hildenbrandt	zum 69. Geburtstag
Wolfgang Klein	Erna Wenig	zum 77. Geburtstag
Hannelore Schmidt	Irmgard Storch	zum 92. Geburtstag
Lothar Fuchs	Elli Jung	zum 88. Geburtstag
Christa Lesser	Karl-Heinz Brenn	zum 78. Geburtstag
Christel Gebhardt	Gerda Erb	zum 69. Geburtstag
Hannelore Trautvetter	Käthe Müller	zum 71. Geburtstag
Werner Tamm	Christel Storch	zum 70. Geburtstag
Martin Fuchs	Joachim Zeis	zum 73. Geburtstag
Herbert König	Ruth Krug	zum 85. Geburtstag
Frieda Lesser	Hermine Oetzel	zum 83. Geburtstag
Willi Peter	Horst Werner	zum 74. Geburtstag
Frigga Sommer	Anna Rommel	zum 87. Geburtstag
Herta Münch	Hedwig Brenn	zum 87. Geburtstag
Ingrid Peter	Ludwig Glaser	zum 84. Geburtstag
Marianne Scheidler	Inga Heß	zum 82. Geburtstag
Barbara Große	Helmut Beck	zum 76. Geburtstag
Rosemarie Leibitzki	Thomas Schley	zum 68. Geburtstag
Hanna Lesser	Christel Heller	zum 72. Geburtstag
Kurt Riede	Lina Brenn	zum 92. Geburtstag
Fritz Frank	Marianne Schmidt	zum 76. Geburtstag
Elsa Sontag	Hans Messerschmidt	zum 74. Geburtstag
Helga Kny	Rosemarie Anacker	zum 72. Geburtstag
Christel Münch	Frieda Schneider	zum 94. Geburtstag
Renate Schüßler	Doris Häfner	zum 68. Geburtstag
Christiane Tschernack	Willi Anding	zum 84. Geburtstag
Kurt Wagner	Otto Heller	zum 78. Geburtstag
Christa Münch	Elfriede Storch	zum 76. Geburtstag
Renate Neuberger	Manfred Pfannmöller	zum 71. Geburtstag
Jutta Wagner	Martin Zehner	zum 69. Geburtstag
Hildegard Münch	Willi Heller	zum 81. Geburtstag
Herta Wiegand	Theo Wolf	zum 78. Geburtstag
Frieda Krahmann	Manfred Krug	zum 72. Geburtstag
Anneliese Neuberger	Herbert Schmidt	zum 77. Geburtstag
Walter Werner	Jürgen Storch	zum 68. Geburtstag
Karin Gebhardt	Bärbel Stöhr	zum 69. Geburtstag
Gertraud Münch	Willi Römhild	zum 76. Geburtstag
Horst Faupel	Günter Woldt	zum 72. Geburtstag
Ute Walther	Marie Stengel	zum 93. Geburtstag
Dagmar Gebhardt	Liesbeth Raßbach	zum 81. Geburtstag
Wilma Engel	Roni Ilgen	zum 73. Geburtstag
Hartmut Maron	Irmtraud Cigan	zum 71. Geburtstag
Renate Werner	Lia Kessler	zum 78. Geburtstag
Helmut Vogt	Jürgen Liebetau	zum 82. Geburtstag
Harry Weidemann	Irmgard Langner	zum 77. Geburtstag
Hannelore Pauliks	Manfred Thiem	zum 77. Geburtstag
Alfred Däfler	Anni Möller	zum 69. Geburtstag
Gisela Peter	Hilda Müller	zum 82. Geburtstag
Hubert Kaufmann	Peter Schelinski	zum 71. Geburtstag
Christel Jung	Erhard Heymel	zum 69. Geburtstag
Herta Lubrich	Johanna Messerschmidt	zum 82. Geburtstag
Erna Sube	Arthur Förster	zum 77. Geburtstag
Erika Haveland-Hock	Inge Brümmel	zum 76. Geburtstag
Bernd Püschel	Barbara Schüler	zum 69. Geburtstag
	Walter Dietsch	zum 73. Geburtstag
	Wolfgang Peter	zum 66. Geburtstag
	Roswitha Holland-Jopp	zum 66. Geburtstag
	Marianne Schmidt	zum 75. Geburtstag
	Horst Wagner	zum 76. Geburtstag
	Thea Hiller	zum 74. Geburtstag
	Peter Storch	zum 69. Geburtstag
	Hildegard Wings	zum 78. Geburtstag
	Adele Ullrich	zum 83. Geburtstag
	Kraftmut Lesser	zum 75. Geburtstag
	Heidrun Arnold	zum 65. Geburtstag
	Kurt Neidhardt	zum 73. Geburtstag
	Hubert Happ	zum 72. Geburtstag
	Doris Dietz	zum 68. Geburtstag
	Ella Engelhaupt	zum 91. Geburtstag
	Willi Ullrich	zum 74. Geburtstag
	Sönker Möller	zum 65. Geburtstag
	Claus Schellenberg	zum 65. Geburtstag
	Helga Wolf	zum 71. Geburtstag
	Gerda Städter	zum 74. Geburtstag
	Brigitte Schubert	zum 74. Geburtstag
	Britta Rehdanz	zum 70. Geburtstag
	Maria Hahn	zum 85. Geburtstag

**Wir gratulieren in Trusetal**

Ernst Peter  
 Udo Rassbach  
 Anneliese Ender  
 Rosemarie Willner  
 Heinrich Walther  
 Willi Peter  
 Annemarie Beck  
 Ellen Messerschmidt  
 Helene Maschek  
 Johanna Römhild  
 Waldemar Storch  
 Leokadia Stanislawski  
 Ida Erbe  
 Waldemar Beyer  
 Willi Fuchs  
 Heinrich Betzler  
 Manfred Wittek  
 Alice Kläb  
 Anita Leinhos  
 Anita Schmidt

Günter Vondran  
 Oskar Engel  
 Siegfried Schöne  
 Elfriede Lehrke  
 Wilma Schleicher  
 Karl-Heinz Reich  
 Reinert Häfner



## Senioren

### Termine der Seniorengruppen

<b>Seniorengruppen von Frau Krautwald:</b>	
Handarbeitsfrauen:	17.12.12
Donnerstags-Senioren:	20.12.12
Rentnergruppe Wahles:	18.12.12
Frauenhilfe:	19.12.12
Andacht im OT Wahles:	11.12.12
<b>Seniorengruppe von Frau Edith Ullrich:</b>	
Seniorenachmittag:	13.12.12
<b>Senioren Union Thüringen, Ortsverband Trusetal</b>	
Seniorenachmittag:	18.12.12



### Einladung zur Senioren-Weihnachtsfeier

Die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal  
 lädt recht herzlich alle Seniorinnen und Senioren der  
**Stadt Brotterode-Trusetal**  
 zur **Weihnachtsfeier**  
 am **Samstag, dem 08.12.2012 um 14.00 Uhr**  
 in den Bürgersaal des Rathauses ein.

Der Bürgermeister freut sich auf die gemeinsame Zeit mit den Seniorinnen und Senioren bei Kaffee, Weihnachtsgebäck und einem Gläschen Wein. Für Unterhaltung sorgt eine kulturelle Umrahmung mit dem Duo Medium.

Wer keine Fahrgelegenheit hat, meldet sich bitte im Einwohnermeldeamt bei Frau Pippert bis zum 30.11.2012. (Tel. 036840 / 40 19 16)

**Koch**  
 Bürgermeister

### Dankeschön

für die rege Beteiligung an der Geschenkkaktion Weihnachten im Schuhkarton (Geschenkkaktion für Kinder in Not)  
 Im Namen der Organisation „Geschenke der Hoffnung e. V.“ sage ich ein herzliches Dankeschön an alle, die sich so rege beteiligt haben. Es gingen 30 Päckchen von Gruppen, 30 Päckchen von Bürgern und 374,00 € an Geldspenden ein.

**Ihre**  
 Barbara Krautwald

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Brotterode

Pfarrer Andreas Adler, Kirchstraße 9  
 Fon: 036840 / 32126

#### Gottesdienste

- Sonntag, 02. Dezember** (1. Advent)  
 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und anschl. Brotverkauf durch die Konfirmanden für Brot für die Welt
- Sonntag, 09. Dezember** (2. Advent)  
 10.00 Uhr Gottesdienst
- Sonntag, 16. Dezember** (3. Advent)  
 10.00 Uhr Gottesdienst
- Sonntag, 23. Dezember** (4. Advent)  
 10.00 Uhr Gottesdienst
- Montag, 24. Dezember** (Heiligabend)  
 17.00 Uhr Krippenspiel mit Kirchen- und Posaunenchor
- Dienstag, 25. Dezember** (1. Weihnachtsfeiertag)  
 10.00 Uhr Festgottesdienst mit Kirchen- und Posaunenchor
- Mittwoch, 26. Dezember** (2. Weihnachtsfeiertag)  
 10.00 Uhr Gottesdienst
- Montag, 31. Dezember** (Silvester)  
 17.00 Uhr Jahresabschlussandacht mit Bläsern
- Dienstag, 01. Januar** (Neujahr)  
 17.00 Uhr Gottesdienst

### Evangelische Kirchengemeinde Trusetal

#### Gottesdienste

- Sonntag, 09. Dezember** (2. Advent)  
 10.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal (Pfr. Stahl)
- Mittwoch, 12. Dezember**  
 19.00 Uhr Adventsandacht im Gemeindesaal (Pfr. Oertel)
- Sonntag, 16. Dezember** (3. Advent)  
 10.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal (Pfr. Oertel)
- Mittwoch, 19. Dezember**  
 19.00 Uhr Adventsandacht im Gemeindesaal (Pfr. Oertel)
- Sonntag, 23. Dezember** (4. Advent)  
 10.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal (Pfr. Oertel)
- Montag, 24. Dezember** (Heiligabend)  
 17.00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel der Konfirmanden in der Kirche (Pfr. Oertel)
- Dienstag, 25. Dezember** (1. Weihnachtstag)  
 10.30 Uhr Gottesdienst mit dem Kirchenchor in der Kirche (Pfr. Oertel)
- Mittwoch, 26. Dezember** (2. Weihnachtstag)  
 10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche (Pfr. Glöckner)
- Sonntag, 30. Dezember** (Sonntag nach Weihnachten)  
 Kein Gottesdienst!
- Montag, 31. Dezember** (Silvester)  
 17.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Gemeindesaal (Pfr. Oertel)
- Dienstag, 01. Januar** (Neujahr)  
 10.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal (Pfr. Oertel)
- Sonntag, 06. Januar** (Epiphania)  
 10.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal (Pfr. Glöckner)
- Dienstag, 08. Januar**  
 10.30 Uhr Gottesdienst in der diakonischen Tagespflege „Zum Heimattal“, An der Sporthalle 3, mit dem Kirchenchor (Pfr. Oertel)

#### Gemeindeveranstaltungen

- Mittwoch, 05.12.**  
 15.00 Uhr Frauenhilfe (Rathaus)
- Samstag, 08.12.**  
 14.00 Uhr Kinderkirche (Gemeinderaum)
- Dienstag, 11.12.**  
 14.00 Uhr Andacht Wahles: Weihnachtsfeier
- Sonntag, 16.12.**  
 17.00 Uhr Weihnachtskonzert des Gemischten Chors (Kirche)
- Mittwoch, 19.12.**  
 15.00 Uhr Frauenhilfe (Rathaus): Weihnachtsfeier



## Vereine und Verbände

### Jagdgenossenschaft Elmenthal

Die nächste Versammlung der Großjagdgenossenschaft Brotterode-Trusetal für den Bereich Elmenthal findet am

Dienstag, dem **11.12.2012 um 19.00 Uhr**  
im **Gasthaus „Hohe Klinge“** statt.

Einlass ist ab 18.00 Uhr. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten, da am Einlass die Prüfung der Teilnahmeberechtigung und die Flächenermittlung erfolgen werden. Eingeladen sind alle Eigentümer von jagdbaren Flächen des Jagdbezirkes Elmenthal.

#### Tagesordnung:

##### Teil A: - Vollversammlung der Großjagdgenossenschaft- Bereich Elmenthal

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister als Notvorstand
2. erneuter Beschluss über die Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft Elmenthal als Folge der Neugliederung der Stadt Brotterode-Trusetal und der damit entstandenen Großjagdgenossenschaft

##### Teil B: - Vollversammlung der eigenständigen Jagdgenossenschaft Elmenthal

1. Bestätigung der bisherigen Satzung
2. Erneuter Beschluss über die vorzeitige Verlängerung des Jagdpachtvertrages
3. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
4. Bestätigung der bisherigen
5. Entlastung des jetzigen Jagdvorstandes
6. Wahl des neuen Jagdvorstandes durch Stimmzettel
  - a) Wahl Vorsitzender des Jagdvorstandes, im Bedarfsfall Stichwahl
  - b) Wahl Stellvertreter des Vorsitzenden des Jagdvorstandes, im Bedarfsfall Stichwahl
  - c) Wahl 1. Beisitzer des Jagdvorstandes, im Bedarfsfall Stichwahl
  - d) Wahl 2. Beisitzer des Jagdvorstandes, im Bedarfsfall Stichwahl
7. Wahl der Mitarbeiter der Jagdgenossenschaft durch Handzeichen, im Bedarfsfall Stichwahl (diese sind nicht Mitglied im Jagdvorstand)
  - a) Wahl Schriftführer
  - b) Wahl Kassenführer
8. Beschluss zur Verwendung und Auszahlung des Reinertrages durch Handzeichen
9. Verschiedenes

Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (hier: Teilnahme und Stimmberechtigung der Jagdgenossen) haben die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen vor dem Einlass zur Vollversammlung der Jagdgenossen aktuelle Grundbuchauszüge oder adäquate Eigentumsnachweise vorzulegen.

Bei Erbgemeinschaften o.ä. Ist zusätzlich der Eigentumsanteil durch Erbschein zu belegen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Jagdvorstandes, sowie für Stellvertreter, Schriftführer, Kassenführer und Rechnungsprüfer sind schriftlich zu verfassen und dem Jagdvorstand bis spätestens zum Beginn der Versammlung um 19.00 Uhr zu übergeben.

#### Hinweis bei Verhinderung eines Jagdgenossen:

Bei der Beschlussfassung und Wahl der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse

1. durch seinen Ehegatten,
2. durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie,
3. durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder
4. durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für den Vollmachtgeber ist ebenso der Eigentumsnachweis zu erbringen (Grundbuchauszug, Erbschein). Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

**Karl Koch**

**Bürgermeister**

**Notvorstand Großjagdgenossenschaft Brotterode-Trusetal**

### Freiwillige Feuerwehr Brotterode

Aktuelle Schulungs- und Veranstaltungstermine der Freiwilligen Feuerwehr Brotterode sind auf [www.feuerwehr-brotterode.de](http://www.feuerwehr-brotterode.de) zu finden.

### Freiwillige Feuerwehr Trusetal

Aktuelle Schulungs- und Veranstaltungstermine der Freiwilligen Feuerwehr Trusetal sind auf [www.feuerwehr-trusetal.de](http://www.feuerwehr-trusetal.de) in der Rubrik „Aktuelles“ unter „aktuelle Termine“ zu finden.



## Das traditionelle Weihnachtskonzert

des gemischten Chores findet dieses Jahr bereits am 3. Advent statt, also heißt es, den **16. Dezember 2012 um 17 Uhr** fest im Kalender vermerken und zahlreich in der Kirche zu Trusen in Trusetal erscheinen. Weitere Details werden auf der Homepage des Chores unter [www.gemischter-chor-trusetal.de](http://www.gemischter-chor-trusetal.de) bzw. in der lokalen Tagespresse noch bekannt gegeben. Wir möchten uns an dieser Stelle bei unseren zahlreichen Zuhörerinnen und Zuhörern für ihre Treue und Unterstützung bedanken. Es war wieder mal ein erlebnisreiches Jahr, dessen Höhen und Tiefen uns vor neue Herausforderungen gestellt und uns als Verein noch enger zusammengeschweißt haben. Nun soll es im traditionellen Weihnachtskonzert einen besinnlichen und würdigen Ausklang finden.

*Wir wünschen Euch und Euren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes neues Jahr!*

*Die Sängerinnen und Sänger  
des Gemischten Chores Trusetal*



**Musikverein  
Brotterode 1863 e.V.**

### Musikverein Brotterode 1863 e. V.

**Proben:** jeden Donnerstag ab 20:00 Uhr

**Ort:** Brotterode-Trusetal im Rentnerclub am Eisstadion

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte, oder besuchen uns bei den Proben.

**Vorsitzender**

**Karsten Fuchs**

Telefon: 036840-30384

Web: [www.musikverein-brotterode.de](http://www.musikverein-brotterode.de)

eMail: [info@musikverein-brotterode.de](mailto:info@musikverein-brotterode.de)

### 6 Trusetaler Biathleten in Landesauswahl

Zum letzten Ranglistenwettkampf vor der Wintersaison trafen sich die Thüringer Nachwuchsbathleten in der Sporthalle Großbreitenbach. In den letzten Jahren hat sich bewährt, die athletischen Fähigkeiten aller Sportler zu Beginn und am Ende der Sommersaison zu überprüfen, so sind konkrete Leistungsvergleiche in den 8 verschiedenen Disziplinen möglich.

Die Trusetaler Reum-Schützlingen konnten an die sehr guten Ergebnisse der letzten Wettkämpfe anknüpfen und erreichten trotz krankheitsbedingten Ausfall zweier Leistungsträger (Schiffhauer, Lesser) noch einmal 5 Podestplätze. Bei den 12-jährigen Jungen siegte Jonas Thorwarth, Niclas Beitsch wurde hier Dritter. Alina Schmidt (S 14) erkämpfte Platz 2, Maria Storch (S 13) und Cornelius Nöbler (S 11) belegten jeweils Platz 3.



Nach dem Athletik-Wettkampf wurde die Siegerehrung der Gesamt-Rangliste Sommer mit insgesamt 9 Wettkämpfen durchgeführt. Hier gab es für die Trusetaler einen Sieg von Cornelius Nößler (S 11).

Zweite Plätze errangen Alyssa Schiffhauer (S 13) und Alina Schmidt (S 14).

Platz 3 in der Gesamtwertung erreichten Jonas Thorwarth (S 12), Emmelie Lesser (S 12) und Michael Sinn (S 13).

Landestrainer Hartmut Gollhardt nahm zusammen mit dem Jugendsportwart Biathlon, Eberhard Reum, die Nominierung der

Thüringen-Auswahl (S 13 - 15) für die kommende Wintersaison von und übergab die begehrten T-Shirts an die jungen Sportler.

**Folgende Biathleten des WSV Trusetal e.V. wurden in die Auswahl berufen:**

Michael Sinn, Leonard Storch, Alyssa Schiffhauer, Maria Storch, Alina Schmidt und Pascal Fräbel.

Wir wünschen allen Sportlern eine gute Vorbereitung auf die kommende Wintersaison und natürlich viele Siege und gute Platzierungen bei den Wettkämpfen!

**H. Reum**

### Rassegeflügelausstellung in der Sporthalle

Große Rassegeflügelausstellung am **05. und 06. Januar 2013** in der Sporthalle. Angeschlossen ist unsere 5. offene Wasserfalltaubenschau und nun schon zum dritten Mal die Hauptsonderschau der Züchter der Zwerg-Sulmthalerhühner. Hierzu erwarten wir Aussteller aus allen Teilen Deutschlands. Wir laden recht herzlich zum Besuch der Schau am Samstag, den 05.01.2013 von 14:00 bis 18:00 Uhr und am Sonntag, den 06.01.2013 von 9:00 bis 15:00 Uhr ein.

Für das leibliche Wohl der Gäste ist bestens gesorgt.

**Im Namen der Mitglieder des**

**Rassegeflügelzüchtervereins Trusetal**

**Manfred Haß**

**1. Vorsitzender**



**Einladung**

Die 20-jährige Gemeinschaft der Vertriebenen Trusetal feiert dieses Jahr am  
Mittwoch, den **12. Dezember 2012** um **14.00 Uhr** im  
**Mehrzweckraum** in der **Sporthalle Trusetal**  
wieder ein gemütliches

**Weihnachtsfest.**

Für Unterhaltung und Gemütlichkeit wird gesorgt.  
Wir bitten um rege Teilnahme.  
**Der Vorstand**

### Schachverein

In Runde 2 mussten wir die lange Reise nach Breitenworbis antreten. Wieder ohne unseren Neuzugang, waren wir fest entschlossen, mindestens einen Punkt mit auf die Heimreise zu nehmen.

Nach meiner Niederlage in der ersten Runde ging ich diesmal etwas vorsichtiger zu Werke. Als nach gut 2 Stunden am Nebenbrett Daniel Messerschmidt aber einen Bauern weniger hatte musste mehr riskiert werden. Thomas Schley hatte ebenfalls einen Bauern verloren, konnte aber aufgrund ungleichfarbiger Läufer sicher ins Remis abwickeln. Fast zeitgleich remiserte auch Erhard Wenzel ohne größere Probleme. Am Spitzenbrett hatte Nick Messerschmidt durch ein Figurenopfer den gegnerischen König seiner Deckung beraubt und begann einen unwiderstehlichen Angriff. Torsten Zentgraf und Uwe Voigt waren bereits im Endspiel. Am 8. Brett mühte sich Ingolf Hepp diesmal vergebens um aktives Spiel und musste sich auf eine lange Verteidigung einstellen. Unterdessen hatte Nick den vollen Punkt

eingefahren und uns in Führung gebracht. Dann gelang Torsten ein unerwarteter Mattangriff und er baute auf spektakuläre Weise unsere Führung aus. Leider gelang es Uwe am 6. Brett nicht seine Stellung zu verteidigen und die Gastgeber konnten verkürzen. An Brett 3 investierte mein Gegner mehr als 30 Minuten in seinen 23. Zug. Dennoch griff er in bereits schwieriger Lage völlig daneben und mir gelang noch vor der Zeitkontrolle der Sieg. Somit war der erhoffte Mannschaftspunkt bereits gesichert. Ingolf musste wenig später kapitulieren und somit lag alle Verantwortung bei Daniel. Trotz Minusbauern hatte er eine aktive Verteidigungsposition erspielt und alle hofften wir nun auf das mögliche Remis. Nach fast 6 Stunden hatte er es geschafft. Mit guter Endspieltechnik sicherte er den halben Punkt und machte den Mannschaftserfolg perfekt.

Somit sind wir in der neuen Liga angekommen. Nun gilt es in den nächsten Runden diese Leistung zu bestätigen.

#### Einzelergebnisse:

#### SV Breitenworbis - SG Trusetal 92

027	Gast	Rainer	-	035	Messerschmidt	Nick	3.5:4.5
011	Bötticher	Heinz-Wilfried	-	049	Messerschmidt	Daniel	0:1
146	Hermann	Ingo	-	020	Willner	Holger	0.5:0.5
019	Leibeling	Lucian	-	063	Schley	Thomas	0:1
041	Eipel	Andreas	-	059	Zentgraf	Torsten	0.5:0.5
147	Petiko	Nikolai	-	017	Voigt	Uwe	0:1
012	Biel	Peter	-	019	Wenzel	Erhard	1:0
145	Vergin	Marcel	-	002	Hepp	Ingolf	0.5:0.5
							1:0

## Tourismus GmbH

### Veranstaltungsplan Brotterode

#### Monat Dezember

**Samstag, 08.12.12**

**Familiennachmittag im Inselbergbad Brotterode!**

Mit Spiel, Spaß und vielen kleinen Überraschungen! Der Nikolaus kommt in das „Inselbergbad“ und verteilt Geschenke!

Dazu sind alle Kinder, Eltern und Großeltern herzlich eingeladen!

Beginn: ab 14:00 Uhr

Eintritt: Erwachsene: 3,00 €, Kinder: 2,50 €



**Preisskat im Berggasthof „Zum Fuchsbau“**

**am Mommelstein**

Beginn: 14:00 Uhr

**„Saunawinter im Inselbergbad“**

ab 20:00 Uhr textiltreies Schwimmen

tolle Aufgüsse, mit entspannender Musik in außergewöhnlichem Ambiente, leckere Kreationen aus unserem Bistro

Preis: 15,00 € pro Person

Einlass: ab 19:30 Uhr



**Sonntag, 09.12.12, 2. Advent**

**Große Familienbergweihnacht im Inselberg - Funpark**

**Buntes Markttreiben unterhalb des Inselberges mit vielen Überraschungen für unsere kleinen Gäste!**

Beginn: 11:00 Uhr

Bustransfer - Brotterode: 11:00 Uhr, 12:00 Uhr und 13:00 Uhr ab Busbahnhof und Haltestelle Marktplatz

Rückfahrt: 16:00 Uhr und 17:00 Uhr

Bustransfer - Tabarz:

12:30 Uhr ab Touristinformation, Theodor - Neubauer - Park 3

Rückfahrt 16:30 Uhr

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen!



**Adventskonzert**

**mit Kirchenchor und Bläsern sowie Solosängerin Ch. Carrera Herrera**

Beginn: 18:00 Uhr in der evangelischen Kirche



**Freitag, 14.12.12**

**Preisskat im Berggasthof „Zum Fuchsbau“ am Mommelstein**

Beginn: 19:00 Uhr

**Mittwoch, 19.12.12**

**Weihnachten in der Bibliothek! Weihnachtsgeschichten und Weihnachtsbastelei!**

Beginn: 14:30 Uhr in der Stadtbibliothek

Kostenbeitrag: 1,00 €



**Freitag, 21.12.12**

**Preisskat im Berggasthof „Zum Fuchsbau“ am Mommelstein**

Beginn: 19:00 Uhr

**Sonntag, 23.12.12**

**Die Sektion Inselberg des Deutschen Alpenvereins e.V. lädt ein zur 12. vorweihnachtlichen Dolmartour!**

Start ist um 13:00 Uhr am Henneberger Haus.

Mitzubringen sind: Stirnlampe, Taschenlampe oder Fackel.

Streckenlänge ca. 22 km. Rückkehr ist gegen 21:00 Uhr.

Leitung: Gerhard Zimmer Tel.: 03683 / 40 34 62

**Montag, 24.12.12, Heiligabend**

Krippenspiel mit Kirchen- und Posaunenchor

Beginn: 17:00 Uhr in der evangelischen Kirche



**Dienstag, 25.12.12, 1. Weihnachtsfeiertag**

Festgottesdienst mit Kirchen- und Posaunenchor

Beginn: 10:00 Uhr in der evangelischen Kirche

**Mittwoch, 26.12.12, 2. Weihnachtsfeiertag**

**Gottesdienst**

Beginn: 10:00 Uhr in der evangelischen Kirche



**Donnerstag, 27.12.12**

**Die Sektion Inselberg des Deutschen Alpenvereins e.V. lädt ein zum Bergsteigertreffen auf dem Großen Inselberg im Berggasthof Stöhr**

Beginn: ab 11:00 Uhr

**Freitag, 28.12.12**

**Jahresabschlusswanderung**

mit dem Thüringerwald Verein Brotterode

Beginn: 13:00 Uhr am Bad Vilbeler Platz

**Sonntag, 30.12.12**

**Mettenschicht am Besucherbergwerk „Hühn“**

Beginn: 10:00 Uhr

Programm siehe Sonderaushänge

**Montag, 31.12.12, Silvester**

Jahresabschlussandacht mit Bläsern

Beginn: 17:00 Uhr in der evangelischen Kirche

Silvesterparty in der Gaststätte „Zum Fuchsbau“ Mommelstein

Um Voranmeldung unter Telefon: 036840 32272 wird gebeten!



**Dienstag, 01.01.13, Neujahr**

**Gottesdienst**

Beginn: 17:00 Uhr in der evangelischen Kirche

**In den Hotels und Gaststätten von Brotterode werden Silvester-Abendveranstaltungen angeboten. Wegen freien Plätzen fragen Sie bitte in den jeweiligen Einrichtungen nach.**

**!!!! Sollten sich weitere Veranstaltungen ergeben, können Sie diese an den Sonderaushängen nachlesen!!!!**

**Weiterhin empfehlen wir Ihnen:**

- \* einen Besuch des „Haus des Gastes“ und der Stadtbibliothek
- \* unsere Dia-Ton-Show „Naturpark Thüringer Wald“ im „Haus des Gastes“
- \* einen Besuch im „Inselbergbad“ Brotterode mit großer Saunalandschaft
- \* die Kegelbahn im Hotel „Zur guten Quelle“
- \* einen Besuch der Ausstellung des WSV im Turm der Inselbergschanze zur Geschichte des Skisprungs

Öffnungszeiten:

Dienstag: ab 15:00 Uhr, Freitag: ab 10:00 Uhr

Um Voranmeldung in der Gästeinformation (036840/3333) wird gebeten!!

Schanzenbaude:

**gemütliches Beisammensein immer freitags mit Würfelabend**

Beginn: ab 18:00 Uhr

Sport

**Tischtennis für unsere Gäste mit dem TTV 04**

Trusetal / Brotterode immer donnerstags von 18:30 - 19:00 Uhr

Kinder / 19:00 - 21:30 Uhr Erwachsene

in der Sporthalle „Breite Wiese“ (Bitte Kelle mitbringen!)

**Eisstockschießen für Jedermann mit den Eisstockschützen des SSI Brotterode**

Es wird Zielschießen oder bei genügend Beteiligung Mannschaftsspiel angeboten!

Beginn: 19:00 Uhr auf dem Eisstadion in der Teichstrasse

Wetterbedingt, Betreten auf eigene Gefahr!

Bei größeren Gruppen wird um Voranmeldung gebeten!

Telefon: 036840 / 3333



Rodeln

**Winterrodeln am Wiebach mit Versorgung! Veranstaltung wetterbedingt**

Wandern

**Winterwandern rund um Brotterode immer dienstags mit Herrn Sachs als Begleiter**

Treffpunkt: 10:00 am „Haus des Gastes“

Um Voranmeldung wird gebeten!

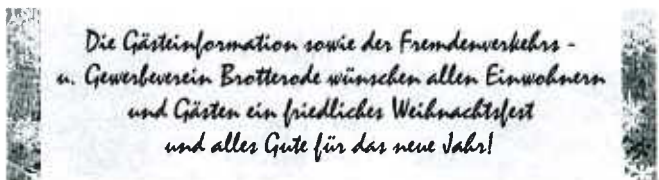
**Gottesdienste:**

**Evangelische Gemeinde**

**Sonntag**

10:00 Uhr Gottesdienst

In der Gästeinformation erhalten Sie weitere ausführliche Informationen für Ihren Aufenthalt in Brotterode (Ausflugstipps, verschiedene Souvenire, Loipenpläne, Veranstaltungspläne der Nachbarorte, Fahrplanauskünfte, Kinoprogramme und vieles andere).



Änderungen vorbehalten!

**Öffnungszeiten der Gästeinformation**

**vom 22.12.2012 - 01.01.2013**

Samstag	22.12.12	10:00 - 12:00 Uhr
Sonntag	23.12.12	geschlossen
Heiligabend	24.12.12	geschlossen
1. Feiertag	25.12.12	geschlossen
2. Feiertag	26.12.12	geschlossen
Donnerstag	27.12.12	09:30 - 17:00 Uhr durchgehend
Freitag	28.12.12	09:30 - 17:00 Uhr durchgehend
Samstag	29.12.12	10:00 - 12:00 Uhr
Sonntag	30.12.12	geschlossen
Silvester	31.12.12	10:00 - 12:00 Uhr
Neujahr	01.01.13	geschlossen



**Öffnungszeiten Besucherbergwerk „Hühn“**

01.12. bis	
23.12.2012:	Sonderführungen auf Voranmeldung unter: Tel.: 036840 / 81578 oder per E-Mail: <a href="mailto:info@trusetal-thuer.de">info@trusetal-thuer.de</a>
02./03.12.2012	Führungen um 13.30 Uhr und 15.00 Uhr
09./10.12.2012	Führungen um 13.30 Uhr und 15.00 Uhr
15./16.12.2012	Führungen um 13.30 Uhr und 15.00 Uhr
22./23.12.2012	Führungen um 13.30 Uhr und 15.00 Uhr
24.12. bis	
26.12.2012:	geschlossen
27.12. bis	
29.12.2012:	Führungen täglich um 13.30 Uhr und 15.00 Uhr
30.12.2012:	Führungen ab 10.00 Uhr (Mettenschicht)
31.12.2012:	geschlossen
01.01.2013:	geschlossen

**Öffnungszeiten Tourist-Information Trusetal, Eisensteinstraße 91**

01.12. bis	
21.12.2012:	täglich geöffnet von 09.00 bis 15.00 Uhr
22. 12.2012:	geöffnet von 10.00 bis 12.00 Uhr
24.12. bis	
26.12.2012:	geschlossen
27.12. bis	
28.12.2012:	geöffnet vom 09.00 bis 14.00 Uhr
29.12.2012:	geschlossen
30.12.2012:	geöffnet von 10.00 bis 17.00 Uhr
31.12.2012:	geöffnet von 10.00 bis 12.00 Uhr
01.01.2013:	geschlossen

**Information an alle Vermieter:**

Wir bitten alle Vermieter, die noch bis zum 30.11.2012 ausstehenden Meldescheine und angefallene Kurtaxe, bis zum 21.12.2012 in der Tourist-Information, Eisensteinstrasse 91 bzw. am Informationspunkt im Rathaus, abzurechnen. Der Monat Dezember 2012 ist bis zum 11.01.2013 in der Tourist-Information bzw. am Informationspunkt im Rathaus abzurechnen.



**Schulnachrichten**

**Termine im Dezember 2012**

03.12.12	4.- 6.Std.	Kl.5/6: Projekt „Theater“ - „Der Wunschpunsch“
	7.Std.	Konsultation „Projektarbeit“ Klasse 10
03.12.12	19.00	Elternsprechersitzung
04.12.12	1./ 2.Std.	Schulmathematikwettbewerb
05.12.12	2./3.Std.	Kl. 5 Nachbereitung Theaterbesuch
	4./ 5. Std.	Kl. 6 Nachbereitung Theaterbesuch
11.12.12	08.00 - 10.00	Berufswahlvorbereitung: Schulsprechstunde Berufsberater
17.-		
21.12.12		Berufswahlvorbereitung: Kl.7: „Ability +“
18.12.12	ab 2. Std.	Kl.5- 10: Zahnärztliche Untersuchung Projekt „Weihnachten“
N.N.		

**Ergänzungen/ Änderungen vorbehalten!**

26.11.2012  
gez. **Brenn**  
Schulleiterin

**„Manege frei!“ an der Regelschule Trusetal**

In der Woche vor den Herbstferien erarbeiteten die Schüler der fünften Klassen eine bunte Zirkusshow.

Eine ganz neue Art des Unterrichts fand vom 15. bis 19. Oktober an der Regelschule Trusetal statt. Im Rahmen des vom Lerndorf Trusetal (NELECOM) initiierten Zirkusprojektes lernten die Fünftklässler ganz im Geiste Pestalozzis mit „Kopf, Herz und Hand“. So unterschiedlich wie die Interessen der Zehn- bis Zwölfjährigen waren auch die Angebote. Vom Jonglieren mit Bällen, Tellern und Diabolos über Einzel- und Gruppenakrobatik bis hin zu Tanzeinlagen war für jeden etwas dabei. Zu Beginn der Woche probierten sich die Schüler zunächst einmal in den unterschiedlichsten Bereichen aus, um dann aber recht schnell ihr Spezialgebiet zu finden. Stück für Stück wurde eine Rahmenhandlung für die große Abschlusspräsentation am Freitag entwickelt. Da nämlich fand sich das Publikum - Schüler und Lehrer der Regelschule sowie Eltern und Interessierte - im tiefsten Dschungel Afrikas wieder und verfolgte die spannende Suche nach der „Zaubertrommel“, die dem Ureinwohner der „Buntröcke“ bei einem Vulkanausbruch verloren gegangen war. Dank akrobatischer Einlagen, Jonglage und dem Bau eindrucksvoller menschlicher Pyramiden konnten wilde Tiere und kaulzige Touristengruppen überlistet werden und die Geschichte fand letztlich ein gutes Ende.

Beiden Klassen machte die gemeinsame Arbeit im Zirkusprojekt sehr viel Spaß und auch das Publikum erkannte die Leistung der Regelschüler durch großen Beifall an.







**Förderverein Staatliche Regelschule Trusetal**

Der Förderverein der Regelschule Trusetal bedankt sich recht herzlich bei allen Sponsoren, Spendern und Unterstützern die im vergangenen Jahr 2012 unseren Verein und vor allem die Schüler und Lehrer der Regelschule unterstützt haben.

Auch in diesem Jahr konnten wir im Rahmen der Schulbezogenen Jugendarbeit Projekte unserer Schüler erfolgreich gestalten. Ein besonderer Dank gilt dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung Trusetal für die Bereitstellung des Bürgersaals und den ausgezahlten Zuschuss für Vereine.

Ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2013.



Kay Storch  
Vorsitzender Förderverein.

**Bibliothek**

**Stadtbibliothek Brotterode**

**Für unsere Leser:**

**Libba Bray:**  
„Der geheime Zirkel I“  
**Gemmas Visionen**

England, 1895: Gemma und ihre Freundinnen besuchen ein Internat für höhere Töchter. Den strengen Regeln zum Trotz treffen sie sich nachts in einer Höhle zu spiritistischen Séancen. Dabei lesen sie in einem mystischen Tagebuch, das von einem magischen Reich berichtet. Eigentlich glauben die Mädchen nicht an so einen Unsinn, aber Gemma hat in Visionen ganz Ähnliches gesehen...

**Lesestoff für junge Leser:**

**Frank Schmeißer: „Schurken überall!“**

Bevor ich erzähle, wie der ganze Schlamassel passieren konnte, muss ich darauf hinweisen, dass diese Aufzeichnungen TOTAL GEHEIM sind.

Es geht niemanden etwas an. Warum Tante Hellas Geburtstag in einer Katastrophe endete, warum unser Hamster MACHMAWAS sich plötzlich tarnen musste und ich fast in einem Giraffenkostüm verhaftet worden wäre.

**Im Dezember bleibt die Stadtbibliothek Brotterode vom 20.12.2012 bis zum 28.12.2012 geschlossen.**

Am Mittwoch, den 02.01.2013 ist Spiel und Bastelnachmittag in der Stadtbibliothek, Beginn: 14:30 Uhr, ab 16:00 Uhr sind die „Bücherzwerge“ mit ihren Eltern recht herzlich willkommen.



**Stadtbibliothek Trusetal**

**Neu für unsere Leser:**

**Lucinda Riley: „Das Mädchen auf den Klippen“**

Mit gebrochenem Herzen sucht die Bildhauerin Grania Ryan Zuflucht in ihrer irischen Heimat. Bei einem Spaziergang an der Steilküste von Dunworley Bay wird sie jäh aus ihren trüben Gedanken gerissen: Am Rande der Klippen steht ein Mädchen, barfuß und nur mit einem Nachthemd bekleidet. Der Wind zerrt an der zerbrechlichen Gestalt, und von plötzlicher Sorge ergriffen spricht Grania das Kind an. Ohne es zu ahnen, stößt sie durch diese Begegnung die Tür zu einer über Generationen reichenden, tragischen Familiengeschichte auf - ihrer Geschichte...

**Öffnungszeiten der Stadtbibliothek**

Di. 13.30 - 17.30 Uhr  
Do. 13.30 - 17.30 Uhr  
Fr. 10.00 - 12.00 14.00 - 16.00 Uhr

**Die Bibliothek bleibt vom 17.12.12 bis 04.01.13 geschlossen!**

**Sonstiges**

**e-on / Thüringer Energie - Ihre Energieexperten. Bei Ihnen. Vor Ort.**

Kommen Sie in unser Beratungsmobil und stellen Sie Ihre Fragen rund um Energieversorgung und Energiesparen. Unsere Servicemitarbeiter beraten Sie gern!

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten (Umzug, Kontoverbindung, etc.)
- Tipps zum Energiesparen
- Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie

**Wo?**

Trusetal, am Rathaus

**Wann?**

Dienstag, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr am 04.12.2012 & 18.12.2012

**Wo?**

Brotterode, auf dem Festplatz an der Breiten Wiese

**Wann?**

Dienstag, 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr am 04.12.2012 & 18.12.2012

Einfach. Gut. Beraten. Ihre Energieexperten.

Tel: 0 36 41-8 17 11 11

www.eon-thueringerenergie.com

E-on / Thüringer Energie

## Information zur DRF Luftrettung e. V.

Wir weisen darauf hin, dass die DRF Luftrettung e. V. bei der Stadt Brotterode, Trusetal vorgesprochen hat. In den kommenden Tagen werden die unten genannten Mitarbeiter der DRF in der Stadt über die Luftrettung informieren.

Die Unterstützung ist für jeden freiwillig. Bitte beachten Sie, dass keine Bargeldzahlungen erfragt werden!

### DRF Luftrettung wirbt Förderer

Jahr für Jahr verunglücken mehrere hunderttausend Menschen auf deutschen Straßen. Lebensgefahr droht auch bei Herzinfarkt oder Schlaganfall.

Und jedes Jahr müssen hunderte von Patienten auf schnellstem Weg aus dem Ausland in eine deutsche Klinik gebracht werden. Diesen Menschen zu helfen, ist die Aufgabe der DRF Luftrettung. An bundesweit 28 Stationen setzt die DRF Luftrettung medizintechnisch voll ausgestattete Hubschrauber für die schnelle Notfallrettung und für den schonenden Transport von Patienten zwischen Kliniken ein.

Auch von „**Suhl Christoph 60 und Bad Berka Christoph Thüringen**“ aus starten die rot-weißen Luftretter täglich zu ihren Einsätzen. Orte im Umkreis von rund 70 Kilometern können die mit erfahrenen Piloten, Notärzten und Rettungsassistenten besetzten Hubschrauber in maximal 20 Minuten erreichen.

In Deutschland hat jeder Notfallpatient Anspruch auf den Einsatz eines Rettungshubschraubers, wenn dies medizinisch erforderlich ist. Die Kosten der Luftrettung können im bundesweiten Durchschnitt allerdings nicht vollständig durch die gesetzlichen Krankenkassen getragen werden. Deshalb ist die DRF Luftrettung auf die finanzielle Unterstützung von Förderern angewiesen.

Deshalb gehen Mitarbeiter von Tür zu Tür, um über die Arbeit der gemeinnützig tätigen DRF Luftrettung zu informieren und Förderer für den DRF e.V. zu werben.

Jens Grill und Dietmar Gräf sammeln an den Türen kein Geld, tragen Dienstkleidung und können sich ausweisen.

Erkrankten Auslandsreisenden bietet eine Fördermitgliedschaft im DRF e.V. die Sicherheit, bei entsprechender medizinischer Indikation kostenlos durch die DRF Luftrettung in eine deutsche Klinik transportiert zu werden.

Die Kosten für solche Auslandsrückholungen dürfen von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen werden. Ohne private Vorsorge müssen die Patienten die oft sehr hohen Kosten selbst tragen.

### Nächster Redaktionsschluss

**Montag, den 31.12.2012**

### Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 11.01.2013**



**Impressum**

**Amtsblatt Stadt Brotterode-Trusetal**  
Herausgeber: Stadt Brotterode-Trusetal, Liebensteiner Straße 7,  
98596 Brotterode-Trusetal (Trusetal), Tel. 036840/40190, Fax 401929,  
E-Mail info@trusetal.de, Internet www.trusetal.de  
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,  
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Stadt Brotterode-Trusetal

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.  
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos, an alle Haushalte im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brotterode-Trusetal. Im Bedarfsfall sind Einzel Exemplare am Empfangstresen des Rathauses erhältlich. Desweiteren können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.